

daß unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen soll/es haben denn alle verlegte Gewercke/lauter und klar eingeschrieben/ ob sie ihren gebührenden Antheil annehmen wollen oder nicht/und solle mit dem Lusttheilen nicht anders denn oben im 67. Art. vermeldet/ gehalten werden/ Jo. 2. 20. (p)

(l) Conc. per tot. M. art. 94. §. 3. B. 2. 68. §. 4.

(m) Conc. per tot. M. art. 94. §. 4. B. 2. 68. §. 5.

[n] Conc. per tot. M. art. 94. §. 5. B. 2. 68. §. 6.

[o] Demnach für das die alten Gewercken durch Vollmachten wieder zu ihren Theilen kommen/und zugelassen werden/darauff sich denn etliche Verleger und andere verlassen/ ihrer Herren und ihre eigene Theile/die doch bißweilen würdig und gültig/ins Retardat kommen lassen/und da man in 2. oder 3. auch mehr Quartalen, Erzte antriff/ pflegen sie Vollmachten auffzubringen/ kommen also mit Nachtheil unsers Bergwercks und der verlegten Gewercken wiederumb zu ihren Theilen/ solches vorzukommen/befehlen wir/ daß hinfürder unsere Berg-Ambtleute keinen zu seinen Theilen/ die über ein Quartal und länger im Retardat gestanden/ und sündig oder würdig seyn/ob er gleich Vollmacht darüber außbrächte/ kommen lassen sollen/da nun die Verleger und andere ihrer Herren Geld in Händen hätten/ und zu rechter Zeit nicht verlegten/und der Theile also darüber verlustig würden/ die sollen solche Theile ihren Herren wieder umb ihr eigen Geld zu schaffen geweisert/und angehalten/auch vermöge unserer Ordnung gestraffet werden/was aber andere gemeine und noch unwürdige Theil anlanget/ mögen unsere Ambtleute auff dem Leih-Tag dieselben nach Gelegenheit zulassen/ C. 5. §. 2. 3. 4. Conc. in tot. M. art. 90.

[p] Conc. per tot. M. art. 94. §. 5. B. 2. 68. §. 6. der sich auff den 66. art. referiret/ in Form. p. 1. c. 17. §. 5.

§. 6. Nach auffgerichteten kräftigen Vollmachten was zu thun.

So die Vollmachten gebühlicher Weise und vermöge dieser unserer Ordnung außgebracht seyn worden/ so sollen die Aufforinger der Vollmachten allerwege dem Bergmeister ein Verzeichniß aus dem Gegen-Buche/ wie viel Theile auff denselben Zechen zu dem wahl im Retardat gestanden/ mit bringen/damit er sich der Nothdurfft/ oder/ ob die Vollmachten zu der Gnüge außbracht/ zu erkunden/ und darnach zu richten habe. (q)

Alle Theil/ so obberührter Gestalt aus dem Retardat vergewercket/ und hinweg gelassen werden/ soll neben die Personen/ so dieselben angenommen/ allewege auff die Vollmacht verzeichnet werden/ auff daß sich der Gegenschreiber Bergmeister und Gewercken/ wie viel Theile aus dem Retardat vergewercket/oder darinnen stehen blieben/ersehen. Es soll auch eigentlich auff die Vollmachten verzeichnet werden/ wie theuer/ und welcher Gestalt solche Theile hingelassen werden/ Jo. 2. 70. (r)

(q) Conc. M. art. 94. §. 6. B. 2. 68. §. So die.

(r) Conc. M. art. 94. §. 7. & seq. ubi: Leglich soll der Bergmeister dahin sehen/ daß nicht die jenigen/ so keine Gewercken gewesen/durch Vollmachten sich einbringen/ daß auch kein Gewercke mehr Theile zu sich reisse/ als er gehabt/ was dessen befunden/ soll nichtig seyn/ und der Gebühr gestraffet werden. Es sollen auch Bergmeister/ Gegenschreiber/ Schichtmeister/ und andere Beambte Personen/mit dem Retardat Theilen/ ihnen selbst nütze/so den Gewercken schädlich/ nicht machen/ bey Vermeidung ernstlicher Straffe/die wir/ so oft es noth/ zu Werke setzen wollen/ Conc. cum text. P. 2. 68. §. Alle Theil 2c.

§. 7. Vollmacht gar auffgehbt.

Nachdem auch mit denen Vollmachten über Retardat-Theil/ wie uns fürkommen/unordentlich und verdächtig gehandelt worden/ so wollen wir nun hinfürro an solche Vollmachten auch über Erlassung der Schichtmeister-Schulden/ gänglich abgeschafft und verboten haben/ und ob gleich darüber von den Gewercken eine Vollmacht gegeben würde/so soll aber unser Bergmeister dieselbe